



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
6. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 19. Juni 2017

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Radwegführung des Radfernweges Hamburg –Rügen / Teilabschnitt Krösnitz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf die laufende Planung des Radfernweges Hamburg-Rügen, der auf dem
Teilabschnitt Krösnitz entlang des Schießstandes der Schweriner Schützengunft von 1640 e.V.
verlaufen soll, frage ich Sie namens meiner Fraktion:

Ist durch die waffenrechtlich zuständige Behörde der Landeshauptstadt Schwerin aufgrund
der geänderten Nutzung des Gefahrenbereiches des Schießstandes und des Bogenstandes
(stark befahrener Radfernweges Hamburg –Rügen) eine Gemäß § 12 (1) AWaffV in
Verbindung mit Ziffer 27.1.6 b) WaffVwV geforderte anlassbezogene sicherheitstechnische
Prüfung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen durchgeführt worden?

Hierzu weise ich darauf hin, dass gemäß Ziffer 4.2.1 der vom Bundesinnenministerium des
Innern herausgegebenen „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von
Schießständen (Schießstandrichtlinien)“ abgestimmte Sicherheitsbauten die notwendige
Absicherung des Gefahrenbereiches, in dem bei unzureichender baulicher Absicherung oder
vorschriftswidriger Durchführung des Schießens eine Gefährdung durch Querschläger oder
Freiflieger eintreten kann. Die Absicherung eines Schießstandes muss sich im Einzelfall
maßgeblich auch nach der Beschaffenheit, Besiedlung und Nutzung des Gefahrenbereiches
richten.

In Ziffer 4.2.2 der Schießstandrichtlinie wird explizit darauf hingewiesen, dass sich die
bauliche Absicherung des Schießstandes (anzahl und Höhe der Hochblenden, Höhe der
Seitensicherung und Höhe sowie Beschaffenheit des Schießbahnabschlusses) nach der
Beschaffenheit, Besiedlung und Nutzung des Gefahrenbereiches richten muss. So kann sich
bei einer Nutzungsänderung im Hintergelände eines Schießstandes eine Höhengsicherung
auch über die in Ziffer 4.2.1 genannten Bereiche erforderlich machen.

Wenn bereits eine Gemäß § 12 (1) AWaffV in Verbindung mit Ziffer 27.1.6 b) WaffVwV
geforderte anlassbezogene sicherheitstechnische Prüfung aufgrund der geänderten Nutzung

des Gefahrenbereiches erfolgt ist, bitten wir um Übersendung des Gutachtens des anerkannten Schießstandsachverständigen.

Wenn nein, bitte begründen Sie, warum die durch die Nutzungsänderung des Gefahrenbereiches zwingend erforderliche anlassbezogene sicherheitstechnische Prüfung bisher nicht erfolgt ist.

Weiterhin wurden im Rahmen der Planung etliche Bäume auf der Krösnitz innerhalb der Schießanlage gefällt. Bitte übersenden Sie uns den Genehmigungsbescheid über die Baumfällungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende



Der Oberbürgermeister

BÜNDNIS 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzende Frau Nagel

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
 Zimmer: 1.081
 Telefon: 0385 545 - 2411
 Fax: 0385 545 - 2419
 E-Mail: edirschauer@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
 22.06.2017

Ansprechpartner/in
 Frau Dirschauer/ Frau
 Wilczek

Stadtvertretung am 26.06.2017

Radwegeführung des Radfernweges Hamburg – Rügen / Teilabschnitt Krösnitz

Ihre Anfrage vom 19.06.2017

Sehr geehrte Frau Nagel,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

In Bezug auf die Schießstätte der „Schweriner Schützengunft von 1640 e.V.“ ist keine geänderte Nutzung im Sinne des Gesetzes erfolgt und daher auch keine anlassbezogene sicherheitstechnische Überprüfung notwendig.

Eine Nutzungsänderung im Sinne des Gesetzes wäre z.B. die bauliche Veränderung von Schießbahnen, Hochblenden/Geschossfang oder die Änderung der Schießstätte vom Kleinkaliber-Schießen zur Großkaliber-Schießanlage.

Direkt hinter der Schießstätte der Schützengunft befindet sich die Anlage der Bogensportler. Dazwischen befindet sich ein hoher Erdwall und vor dem Wall sind die eigentlichen Geschossfangsysteme der Kugelsportler aufgebaut.

Von der Radwegführung direkt betroffen ist lediglich der Stand der Bogensportler, nicht aber die Schießstätte der Sportschützen. Der Bogenstand unterliegt allerdings nicht dem Waffenrecht und hat auch keine eigenen Standrichtlinien rund um die Schießanlage der „Schweriner Schützengunft“ befindet sich schon Jahrzehntlang der Wanderweg am Osterfer See, der direkt am Zaun der Schießanlage entlang führt. Auch eine gewisse Besiedlung (Wohnbebauung) im Umfeld der Schießanlage besteht schon immer. Daher besteht hier keine geänderte Nutzung des Gefahrenbereiches.

Die sicherheitstechnischen Überprüfungen bezogen schon immer auch die Besiedlung, Wanderwege und die Ausübung des Bogensports mit ein.

Hinter dem Geschossfangsystem der Kleinkaliber-Schießanlage befinden sich die Bogensportler, daher muss ein Austreten von Kleinkaliber-Geschossen ausgeschlossen werden können. Als zusätzlicher Schutz wurden alle Schießbahnen von einer Erdwallanlage umschlossen.

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
 des BürgerBüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
 Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE21 2504 0510 0410 0001 1001 1001 1001
 VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
 HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
 Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE33 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24



Gemäß § 12 (1) Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist eine Schießstätte in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren zu überprüfen.

Die letzte Besichtigung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgte am 11. Januar 2016. Nach der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Anlage im gegenwärtigen Zustand weiter betrieben werden darf.

Die Waffenbehörde Schwerin ist einmal jährlich zu Sichtung der Anlage vor Ort. Hierbei werden diverse Sanierungsmaßnahmen vorgegeben, die bei einer solchen Altanlage unumgänglich sind, wie z.B. Erneuerung der Hochblenden mit neuer Holzverschalung oder Ausbesserungen in der Äußeren Zaunanlage. Die „Schweriner Schützenzunft“ leistet Jahr für Jahr hunderte Stunden in Arbeitseinsätzen, um einen sicheren Schießbetrieb zu gewährleisten und hier auch große Veranstaltungen austragen zu können.

Zur Genehmigung zur Fällung von Pappeln auf dem Vereinsgelände der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V. auf der Krösnitz:

Der Antrag auf Fällung der Pappeln wurde vom Schützenverein am 05.09.2016 gestellt.

Die Bäume standen in Reihe mit geringen Abständen zueinander und unmittelbar an der Bogenschießanlage.

Die Bäume hatten Kronenfehlentwicklungen in Form von Druckwieseln und es waren Stammschäden, verursacht durch Astausbrüche sichtbar. An einem Baum war die Krone ausgebrochen.

Bei der Kontrolle der Bäume wurde nur ein geringer Totholzanteil festgestellt. Bei den Astausbrüchen handelte es sich um Grünastabbrüche, die nicht kalkulierbar sind.

Aus Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit wurde der Fällung zugestimmt.

Der Verein hat die geforderte Ersatzpflanzung im April 2017 ausgeführt.

Es wurden 5 Obstbäume auf dem Vereinsgelände gepflanzt.

Bereits im Februar 2016 wurden 9 Pappeln aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

SDS · Postfach 16 02 05 · 19092 Schwerin

 **KOPIE**

Schweriner Schützenzunft v.1640 e.V.
Herr Westphal
Krösnitz 44

19061 Schwerin

Bearbeiter: Frau Bade
Telefon: 0385 644 3557
Telefax: 0385 644 3566
E-Mail: silke.bade@sds-schwerin.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 32 09 16
Datum: 14.11.2016

**Genehmigung zur Fällung von 19 Pappeln
Krösnitz 44
Schwerin Ostorf**

Sehr geehrter Herr Westphal,

Ihrem Antrag zur Fällung von 19 Pappeln wird nach § 6 Abs. 2 c der (BSchS)² die Genehmigung erteilt.

Grundlage der Genehmigung bildet der eingereichte Fällantrag vom 05.09.2016.

Hinweis

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Auflagen

1. Während der Arbeiten ist diese Genehmigung vor Ort mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Zustimmung gilt befristet für 1 Jahr. Nach Ablauf der Frist ist die Genehmigung neu zu beantragen.
3. Für den Fall, dass sich ein oder mehrere Nester oder Höhlen in einem zur Fällung beantragten Gehölz befinden, muss ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde (Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin) gestellt werden.
4. Bei Schäden Dritter wird keine Haftung übernommen.
5. Es ist eine Ersatzpflanzung in Form 5 Laubbäumen mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm vorzunehmen. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte, überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Auch eine Pflanzung von Obstbäumen (Hochstämme) ist möglich.
6. Die Ersatzpflanzung muss anerkannte Baumschulqualität aufweisen.
7. Die Pflanzung ist bis zum 30.04.2017 auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Der Kaufbeleg mit Angabe der Pflanzart und Pflanzenqualität ist unaufgefordert zuzuschicken.

² Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (BSchS) vom 28.04.2014.

8. Die Gewährleistungsgarantie beträgt drei Vegetationsperioden. Sollte die Pflanzung innerhalb dieser Zeit nicht angewachsen sein und absterben, ist die Pflanzung zu wiederholen.

Bei Nichterfüllung der Auflagen von 5. – 8. wird Ihnen nach Ablauf der Pflanzfrist eine Zahlungsaufforderung für die Ausgleichszahlung in Höhe von 4.118,40 € zugestellt.

9. Gemäß § 3 (4) der Baumschutzsatzung sind die Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen.

Begründung

Die Pappeln stehen in Reihe und mit geringem Pflanzabstand zueinander und unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Pappeln sind nicht gepflegt und haben Kronenfehlentwicklungen durch die geringen Pflanzabstände. Die Pappeln stehen sehr windexponiert und in den Kronen sind Astabbrüche sichtbar. In der Begründung des Antragstellers wurden auch Grünastabbrüche angezeigt. Da sich im Kronentraufbereich die Bogenschießanlage befindet, sollten die Bäume zur Herstellung der Verkehrssicherheit entfernt werden.

Ausnahme nach § 6 (BSchS)²

Gemäß § 6 (2) a ist eine Ausnahme vom § 3 zuzulassen, wenn es sich um Pappeln handelt und eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erfolgt.

Aus diesem Grund wird einer Fällung zugestimmt.

Die Ausgleichsberechnung erfolgte auf der Grundlage der Anlage 2 der (BSchS)²

Rechtsgrundlage

§§ 3 und 6 Abs. 2c der (BSchS)²

Kostenentscheidung

Die Bearbeitung des Antrages ist kostenpflichtig.

Er ergeht auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Kosten werden wie folgt festgesetzt:

Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der (BSchS)²

Grundgebühr	35,00 €
zuzüglich je Baum 12,00 €	<u>228,00 €</u>
	<u>263,00 €</u>

Der Betrag ist bis zum 31.12.2016 auf das nachstehende Konto der SDS bei der Sparkasse Schwerin zu überweisen.

BLZ	1405 2000
Konto-Nummer	3099 1512 0
Verwendungszweck	52 50 20 / 1030 78 138... <i>5026000.426</i>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich."

Freundliche Grüße

SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

i.A. 
M. Bachmann
Sachgebietsleiterin

i.A. 
S. Bade
Techn. Sachbearbeiterin

Mit freundlichen Grüßen

SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin